

DI (FH) Roland Schwab  
Gartengasse 11  
8141 Premstätten

**Stellungnahme zum Ministerialentwurf zum Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und Funker-Zeugnisgesetz 1998**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als lizenziertter Funkamateuer habe ich Bedenken zum vorliegenden Ministerialentwurf die ich hiermit vorbringen möchte:

- Die Änderung des Amateurfunkgesetzes widerspricht dem Beschluss des zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes, welches am 4.7 im Nationalrat beschlossen wurde. Hier wurde das Amateurfunkgesetz explizit als Ausnahme ausgelassen.
- Derzeit liegt noch kein Entwurf einer zum Gesetz gehörenden Verordnung dar. Da bisher die Verordnung wesentliche Teile des Amateurfunks regelt, ist eine exakte Interpretation des neuen Gesetzes nicht möglich.
- Die Integration des Gesetztes des nicht kommerziellen Amateurfunks in ein Gesetz welches unter anderem kommerzielle Funkdienste regelt halte ich für nicht zielführend.
- Es ist positiv anzumerken, dass im neuen Gesetz die Remotefunkstation explizit erlaubt wird, und somit Rechtssicherheit geschaffen wird, allerdings lässt die Interpretation des Gesetzes offen ob damit tatsächlich eine Vereinfachung geschaffen wird, oder ob es eine Schlechterstellung der Situation laut derzeitigen Gesetzesinterpretation geben wird. Eine einfache und unbürokratische Regelung um eine Remotefunkstation ohne zusätzliche Kosten betreiben zu dürfen sollte geschaffen werden.
- Die Befristung der Funklizenzen stellt einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Lizenzinhaber als auch für die Behörde dar. Weiters ist derzeit unklar wie die Verlängerung genau abläuft und ob das Rufzeichen behalten werden kann. Des Weiteren bedeutet eine zeitliche Beschränkung für Lizenzinhaber eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Die regelmäßige Erneuerung würde außerdem unnötige zusätzliche Kosten für die Behörde und vermutlich auch für die Funkamateure bedeuten.
- Die Löschung der bisher ausgestellten Lizenzen stellt einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Behörde dar und unterliegt meines Erachtens keiner sachlichen Begründung welche einen derartigen Aufwand rechtfertigt. Ein Eingriff in rechtsgültige Bescheide ohne zwingenden Grund ist abzulehnen.
- Es muss weiterhin sichergestellt werden das im Rahmen der Strukturänderung des Fernmeldeverwaltung Amateurfunkprüfungen nicht nur in Wien abgehalten werden können, da dies eine hohe Einstiegshürde für Neueinsteiger bedeuten würde.

- Eine Modernisierung der Definition des Nachrichteninhalts laut § 78b. (1) in „keine kommerzielle Verwendung“ wäre wünschenswert.
- Die geplante Valorisierung darf die aktiven Funkamateure nicht über die Maße belasten, sowie keine Einstiegshürde darstellen.
- Funkamateure sind gerne bereit im Rahmen ihrer jeweiligen Ausstattung und Möglichkeiten in Notsituationen auf Wunsch von Behörden Hilfe zu leisten. Jedoch muss eine angemessene Vergütung für Sach- und Personalkosten für verpflichtende Hilfseinsätze laut § 78c. (1) vorgesehen werden.

Der Amateurfunkdienst hilft bei der Ausbildung von zukünftigen TechnikerInnen, bei der Entwicklung von neuen Telekommunikationsmethoden, in der schulischen und universitären Lehre sowie im wissenschaftlichen Alltag (z.B. universitäre Satellitenprojekte). Die lizenzierten Funkamateure leisten somit einen Mehrwert für die Gesellschaft und stehen im Not- und Katastrophenfall bereit.

Ich bitte meine Anmerkungen zur Kenntnis zu nehmen und dass das geplante neue Gesetz dem gesellschaftlichen Mehrwert des Amateurfunkdienstes Rechnung trägt und weder den Amateurfunkdienst noch die Funkamateure einer Schlechterstellung unterzieht.

Mit freundlichen Grüßen,

Roland Schwab, OE6WDE